

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 57. Montag den 16. Juli 1827.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Magold u. Freudenstadt. [An die Orts-
vorsteher.] Die Erfahrung hat gezeigt, daß
die Amts-Angehörigen nicht allenthalben
mit dem bekannt sind, was die Waldfeuer-
Ordnung vorschreibt; die Aug-Gerichte
aber versallen in zu großen Zwischenräu-
men, als daß jenes Gesetz bleibend in das
Gedächtniß des Bürgers zurückgerufen wer-
den kann. Es erhalten deswegen sämt-
liche Vorsteher den Auftrag, die im Reg.
Bl. vom Jahre 1807. S. 337 enthaltene
Waldfeuer-Ordnung alljährig und zwar
je mit dem Beginnen eines jeden Früh-
jahres, für dieses Jahr aber innerhalb
8 Tagen, ihren Gemeinde-Angehörigen
zu publiciren.

Den 14. Juli 1827.

Die K. Oberämter.

Oberamt Magold.

Magold. Emmingen. [Diebstahls-
Anzeige.] In der Nacht vom 8. auf den
9. d. M., zwischen 1 — 2 Uhr, wurde
in das Lammwirthshaus zu Emmingen
mittels Anlegung einer Leiter eingestiegen,
und aus dem aufgeschlossenen Kommod ei-
ne eingehäufte silberne Taschenuhr und
Geld entwendet, dessen Betrag zwar nicht

genau, — aber doch angegeben werden
kann, daß unter dem Gelde 2 Stücke,
 $\frac{1}{4}$ Kronth. und ein 30. Stück befindlich
waren. Die Taschenuhr hat auf dem Zif-
ferblatt deutsche Zahlen, blauangelaufene
Zeiger, und eine stählerne Kette mit einem
mößingen Uhrenschlüssel.

Dieser Diebstahl wird nun zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht, und Jedermann
aufgefordert, zur Entdeckung des Thäters
mitzuwirken.

Magold, am 11. Juli 1827.

K. Oberamt.

Oberamts-Actuar

Klein.

Oberamtsgericht Magold.

Altenstaig. [Öffentliche Bekannt-
machung.] Das K. Pfand-Kommissariat
Altenstaig hat am 24. Mai d. J. ein
Aus Schreiben an sämtliche Ortsvorstände
dieses Pfand-Distrikts, nämlich nach Al-
tenstaig, Stadt und Dorf, Bernek, Beu-
ren, Ebershardt, Ebb- und Böllhausen,
Egenhausen, Ettmannsweiler, Fünfbronn,
Garrweiler, Gaugenwald, Rothfelden,
Stimmersfeld, Spielberg, Walddorf, Wen-
den, Warth und Zummweiler, nebst Zu-
gehörte erlassen, worin es

ad 1) auf die zeitige Anzeige von
Vornahme der Vermögens-Untersuchun-
gen bei Inwohnern, ic.

ad 2) auf die — von der Rückkunft der revidirten Gemeinde- und Heiligenpfleg-Rechnungen dieser Orte p. 18^{24/26} bei demselben angetragen hat.

Sodann seye

ad 3) das Schultheißenamt jeden Orts verbunden, auf die zeitige und vollständige Anzeige von Forderungen, welche Privaten oder Pflegschaften von verkauften Gütern zustehen, auf denen sich das Eigenthums-Recht wegen des noch ganz oder theilweise ausständigen Kauffchillings ausdrücklich vorbehalten worden ist, mittelst Fertigung von Auszügen aus den betreffenden Kauf-, sonstigen Kontrakt- und Eigenthums-Rechts-Vorbehalts-Büchern allen Bedacht zu nehmen.

ad 4) Seye bei jeder Verweisung des Erbthes aus verpfändeten, oder im Exekutionswege veräußerten Gütern immer mit dem Pfand-Kommissaire vorgängige Rücksprache zu nehmen, auch derselbe von allen Einträgen in die Unterpfandsbücher, die in Folge vorzunehmender Inventuren, Uebergaben und Erbschafts-Theilungen gemacht werden müssen, vor deren wirklichen Eintrag stets in Kenntniß zu setzen,

ad 5) Seye der gesammten Bürgerschaft durch öftere, und wenigstens dreymalige deutliche Bekanntmachung ins Gedächtniß zu rufen, daß jeder Inwohner, welcher behauptet, der schuldig gewesene Kauffchilling von einem erkauften Gut immer 2^{1/2} Jahren ganz bezahlt zu haben, eine Quittung vom Verkäufer, und wenn dieser in einem andern Orte, als dem des Käufers wohnt, solche unter der besonderen Beglaubigung des Schultheißen des Wohnorts des Verkäufers, der Richtigkeit der Unterschrift des Verkäufers wegen, unfehlbar beibringen müsse; wer aber behauptet, sein schuldig gewesenes Kapital inner 2^{1/2} Jahren ganz anheim bezahlt zu haben, neben der Quittung (mit der obangeführten allenfallsigen weiteren Eigenschaft versehen) auch den Schuldschein zu

Handen schaffen müsse, und diese Beweismittel vorgewiesen werden müssen, sobald der Durchgang mit der Bürgerschaft statt finde.

ad 6) Habe jeder Gemeinde- und Heiligen-Pfleger, so wie jeder Vormundschafts-Pfleger bei Erhebung der Forderungen und sonstigen Ansprüche seiner Pflege sich genauest darüber auszuweisen, daß die — von der Pflege in anderen Orten stehende Kapitalien richtig in den betreffenden Orten der Schuldleute angemeldet worden seyen, auch Er dieses durch deutliche Anmeldungs-Empfang-Scheine darzuthun, im Stande seyn.

Endlich habe noch

7) jeder Orts-Vorstand für die baldmöglichste Stellung aller verfallenen Anstands- und anderer Pfleg-Rechnungen alles Ernstes zu sorgen, und hiedurch das Pfand-Kommissariat in den sichern Stand zu setzen, auch in dieser Beziehung allerwärts den Durchgang auf das vollständigste, und sobald als es immer möglich seye, abhalten zu können.

Dieser letzte Paragraph gelte von Pflegern, deren Verwaltungs-Vermögen groß, mittelmäßig groß, oder klein seye.

Dieses ganze Ausschreiben ist vom Königl. Oberamtsgericht Nagold, nachdem es demselben zur Einsicht vorgelegt war, seinem ganzen Inhalte nach genehmiget worden, und indem dieses deshalb zur öffentlichen Kenntniß der sämtlichen Eingangs benannten Vorsteher dieser Orte gebracht, und denselben der Austrag gegeben wird, dasselbe durchgehends auf das schnellste und vollständigste zu befolgen und auszuführen, werden dieselbe zugleich von Oberamtsgerichtswegen angewiesen, theils Selbstsen auf jede möglichst thunliche Weise, theils durch öftere zweckdienliche Bekanntmachung der hierzu geeigneten Punkte anbeziehungsweise gewisse einzelne Personen, oder die gesammte Bürgerschaft dahin ernstlichst zu wirken, daß

diesen Vorschriften auch allerwärts die vollkommenste und schleunigste Genüge zu Theil werden kann.

Die Dringlichkeit des Pfandgeschäfts-
veranlaßt überhaupt das R. Oberamts-
gericht noch zu Folgendem:

A. In Beziehung auf das erlassene
und Eingangs-ermeldte Schreiben und die
hierinnen enthaltene sieben Punkte:

Wer von den Vorstehern den einen
oder ten andern der sieben Punkte sorg-
los und nachlässig behandelt, und aus-
führt, und nicht allen Fleiß und Umsicht
auf die im Ausschreiben näher angezeigte
Weise bei jedem derselben, insbesondere
aber auf die Punkte ad 1. 2. 4. 5. 6.
verwendet, hat späterhin unnachlässig miß-
liebige Maasregeln zu gewärtigen.

B. In Beziehung aber auf gewisse
einzelne Punkte von denselben wird ver-
fügt, und zwar:

ad 3., wegen Ausnahme der rückstän-
digen Schuldigkeiten aus verkauften Gü-
tern mit Eigenthums - Rechts - Vorbehalt,
daß solche bis zum 1. August d. J. über-
all vollzogen erwartet werde, oder im wi-
drigen Falle unnachlässig mit Strafen für-
gefahren werde.

ad 5., wegen den, in den letzten 2 $\frac{1}{2}$
Jahren, bezahlten Kauffchillingen und Ka-
pitalien, daß in denen Orten, in welchen
der Durchgang mit der Burgerschaft noch
nicht Statt gehabt hat, die Schuldner die
richtig geschene Abtragung ihrer Schul-
digkeiten, während des zeitig derselben an-
gekündigt werdenden Durchgang - Geschäfts,
mit den rückgehaltenen Schuld - Scheinen
und den Quittungen unnachlässig erweisen
müssen; da, wo aber solcher bereits vor-
sich gegangen ist, die Ortsvorsteher durch
mehrmalige deutliche Bekanntmachungen
der Burgerschaft aufzugeben haben, die
Schuld - Scheine und Quittungen gegen
Bescheinigung ihrem Ortsvorsteher aus-
zuhändigen, damit, wenn der Pfand - Kom-

missaire in den Ort kommt, dieser von 4 zu
4 Wochen für die Anmerkung der bezahl-
ten und angemeldeten Ansprüche und der
Aushändigung der bei ihm liegenden Schuld-
Scheine sorgen kann. Endlich:

ad 7., hat jeder Ortsvorsteher und
Pfleger bei besonderer Verantwortung und
Strafe aufs allerernstlichste sich angele-
gen seyn zu lassen, daß bis zum 15ten
Septbr. d. J. jede zum Stellen verfallene
Anstands - und laufende Pfleg - Rechnung
jeglicher Art gestellt ist, und daß sich die
Pfleger aller Orten ausweisen können, daß
die ihren Pfleg - Kindern zugehörige Ka-
pitalien oder Kauffchillinge den rückstän-
digen Zinsen allerwärts auch richtig an-
gemeldet worden seyen.

Sind unverkaufte Güter bei den Pfleg-
schafts - Vermögens - Maassen, so hat der
Pfleger für die alsbaldige Vormerkung
derselben als:

Eigenthum der Pfleg - Kinder
im Güterbuche besorgt zu seyn, und wer-
den von nan an etwelche Güter verkauft,
so muß sich auf die im neuen Pfand - Ge-
setze bestimmt auszudrückende Weise das
Eigenthums - Recht auf solchen bis zur
gänzlichen Bezahlung des Kauffchillings
vorbehalten, auch solches gleich ins Un-
terpfands - Buch eingetragen worden. Die
Pfleger, welche für die Capitalien ihrer
Pfleg - Kinder noch keine völlige gerichtli-
che Versicherung, ja sogar keine besitzen,
haben entweder auf eine zfache gerichtli-
che Versicherung immer 6 Wochen ernst-
lichst zu dringen, oder aber sich das Ka-
pital innerhalb 3 Monaten anheim bezah-
len zu lassen, und dann dasselbe ander-
wärts gegen eine solche Versicherung wie-
derum sicher auszuliehen.

Das R. Pfand - Commissariat Alten-
slag erhält anbei zugleich den Auftrag,
über den pünktlichsten Vollzug dieser Ver-
fügungen zu wachen. Auch werden noch
die Ortsvorsteher angewiesen, die vorge-
schriebene Bescheinigung über den Em-

pfang des fraglichen Schreibens vom 24. Mai d. J. allerlängstens inner 8 Tagen dem Pfand-Commissariate zugehen zu lassen, dasselbe zu jeder Zeit auf das künftige und werthtätigste in dessen Geschäften ohne alles Weigern zu unterstützen, auch allen Weisungen, ohne weitere Mahnungen dñsfallt abwarten zu wollen, auß pünftlichste nachzukommen, die ihm von demselben in der Folge auch immer zu gehen werden.

Decretum Nagold, den 5. Juli 1827.
K. Oberamtsgericht.
Hoffacker.

Freudenstadt. [Krämer- und Vieh-Markt.] Mit höchster Erlaubniß wird der heurige Johannis Krämer- und Vieh-Markt am nächsten Jacobi Feiertag, Mittwoch den 25. d. M., nochmals abgehalten.
Den 11. July 1827.
Stadt-Schultheißenamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Altensraig. [Bekanntmachung.] Der Sauerkleesalz-Fabrikant, Daniel Hensler von hier, hat die unterzeichnete Stelle gebeten, auf diesem Wege seinen Vermögens-Stand, der durch eine von der unterzeichneten Stelle, unterm 23. Mai 1827 vorgenommene förmliche Vermögens-Untersuchung, genau eruir worden ist, öffentlich bekannt zu machen, um die gegen ihn im Umlauf gewesene üble Nachreden, rücksichtlich seiner Vermögens-Verhältnisse, zu widerlegen.

Nach der bemeldten Vermögens-Untersuchung, besitzen die Daniel Hensler'sche Eheleute, über Abzug aller Schulden, ein reines Vermögen von

5226 fl. 35 fr.

wobei noch bemerkt wird, daß die Hensler'sche Realitäten so angeschlagen worden sind, daß bei einem allensalfigen Verkauf derselben, noch eine bedeutende Sum-

me als Ueberloß bestimmt zu erwarten ist.

Den 10. July 1827.

Waisengericht allda.

Wöchentliche Frucht- Fleisch- und Brod-Preise.

In Nagold,

den 14. Juli 1827.

Dinkel	1 Schfl.	4 fl. 15 fr.	4 fl. — fr.
Haber	1 Schfl.	3 fl. 12 fr.	3 fl. 6 fr.
Kernen	1 Sri.	— fl. — fr.
Roggen	1 —	— fl. 46 fr.
Erbsen	1 —	— fl. — fr.
Linzen	1 —	— fl. 40 fr.
Bohnen	1 —	— fl. 56 fr.
Sersten	1 —	— fl. 46 fr.

Fleisch-Preise.

Rindfleisch	1 Pfund	5 fr.
Hammelfleisch	1 —	5 fr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	—	6 fr.
— ohne	1 —	—	5 1/2 fr.
Kalbsteisch	1 —	4 fr.

Brod-Lage.

Kernenbrod	8 —	17 fr.
1 Kreuzerweck schwer	11 Lotz.	

In Altensraig,

den 11. Juli 1827.

Dinkel	1 Schfl.	4 fl. 20 fr.	4 fl. — fr.
Haber	1 Schfl.	3 fl. 12 fr.	3 fl. 3 fr.
Kernen	1 Sri.	1 fl. 14 fr.
Roggen	1 —	46 fr. — fl. 44 fr.
Sersten	1 —	— fl. 52 fr.

Gesellschaft.

Aus einer großen Gesellschaft heraus gieng einst ein stiller Gelehrter zu Haus. Man fragte: Wie seydt ihr zufrieden gewesen?

„Wären's Bücher, sagt er, ich würd' sie nicht lesen.“

